

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 54

21. Jahrgang

25. Februar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 382/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 383/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 384/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente 5
- Verordnung (EWG) Nr. 385/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 386/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 387/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 über einen Sonderverkauf von der italienischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassenem gefrorenem Rindfleisch 12
- Verordnung (EWG) Nr. 388/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen 13
- Verordnung (EWG) Nr. 389/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 15

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/174/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur 16

78/175/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 20. Februar 1978 zur Änderung der ersten Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten 18

78/176/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion 19

78/177/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 20. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln 25

78/178/EGKS :

- ★ Beschluß des Rates vom 20. Februar 1978 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 29

78/179/EGKS :

- ★ Beschluß des Rates vom 20. Februar 1978 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 30

78/180/Euratom, EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 20. Februar 1978 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses 31

78/181/Euratom, EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 20. Februar 1978 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 382/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	89,49
10.01 B	Hartweizen	116,94 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	77,22 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	80,91
10.04	Hafer	75,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	80,68 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	82,66 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	136,92
11.01 B	Mehl von Roggen	119,73
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	192,26
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,82

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 383/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,41
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	12,88
10.02	Roggen	0	0	0	1,34
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	1,98	1,98	1,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,99
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,62	3,62	2,97
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	3,36

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	4,29	4,29
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	3,21	3,21
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 384/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und
Rübsensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 331/78⁽⁸⁾, festgesetzt.

Für das englische Pfund und das irische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 15. bis 21. Februar 1978 festgestellte Unterschied zu dem ab 27. Februar 1978 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	— 0,0750	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0613
— Frankreich			—	0,2477
— Dänemark			—	0,0750
— Irland			—	0,1247
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3058
— Italien			—	0,2630
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0659	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1981
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,0670
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2600
— Italien			—	0,2144
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0811	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,1867
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0538
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2496
— Italien			—	0,2033
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2296	+ 0,2296	+	—
— Deutschland			0,3293	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2471	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,2296	—
— Irland			0,1635	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0773
— Italien			—	0,0203

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,3326 (a) — 0,2326 (b)	+ 0,3326 (a) + 0,2326 (b)	+	—
— Deutschland			0,4405	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3515	—
— Frankreich			0,0837	—
— Dänemark			0,3326	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,0617	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0568	+ 0,0568	+	—
— Deutschland			0,1425	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0718	—
— Frankreich			—	0,1405
— Dänemark			0,0568	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1580
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2552 (a) — 0,1796 (b)	+ 0,2552 (a) + 0,1796 (b)	+	—
— Deutschland			0,3569	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2730	—
— Frankreich			0,0208	—
— Dänemark			0,2552	—
— Irland			0,1877	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0581
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1978.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1978.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 385/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. Februar 1977 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 2 500 Tonnen geschälten Reis, das sind 2 070 Tonnen halbgeschliffener rundkörniger Reis, für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/1977 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Vientiane via Bangkok bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 2 070 Tonnen halbgeschliffenem rundkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Vientiane via Bangkok.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Riz semi-blanchi / Don de la Communauté économique européenne / Action humanitaire de l'UNHCR au Laos.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 13. März 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 13. März 1978, 12 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat berichtigt.
- (3) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchstertattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird
 - in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
 - in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne

zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

- (1) Der in Artikel 1 genannte halbgeschliffene rundkörnige Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
 - Bruchreis : höchstens 10 v.H.,
 - kreidige Körner : höchstens 5 v.H.,
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
 - fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für halbgeschliffenen rundkörnigen Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
 - Bruchreis : höchstens 10 v.H.,
 - kreidige Körner : höchstens 5 v.H.,
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
 - fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.
- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 213/78 ⁽³⁾, wird die Stellung einer zusätzlichen Kautions vorgeschrieben, um die Einhaltung des Mindestpreises bei der Einfuhr von Tomatenmark zu gewährleisten. Der Preis für Tomatenkonzentrat in Pulverform mit einem hohen Trockenstoffgehalt ist eindeutig höher als der für normal vermarktetes Tomatenmark. Der Betrag der zusätzlichen Kautions, der anhand des Preises des letzteren Erzeugnisses berechnet wird, erweist sich folglich als zu niedrig für Tomatenkonzentrat in Pulverform. Daher ist es angezeigt, für Tomatenkonzentrat in Pulverform einen besonderen Kautionsbetrag festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Satz der zusätzlichen Kautions nach Artikel 10 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird wie folgt festgesetzt:
- für Tomatenkonzentrate mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 12 v.H. aber weniger als 93 v.H. auf 10 RE/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung,
 - für Tomatenkonzentrate mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 93 v.H. aber weniger als 100 v.H. auf 30 RE/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1978, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 387/78 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1978
über einen Sonderverkauf von der italienischen Interventionsstelle gemäß Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassenem gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des
Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von ge-
frorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mit-
gliedstaaten an die italienische Interventionsstelle⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2584/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige der italienischen Interventionsstelle nach Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassene Fleischsen-
dungen haben auf dem Transport eine Qualitätsminde-
rung erlitten. Es ist daher erforderlich, der italieni-
schen Interventionsstelle die Möglichkeit zu geben,
dieses Fleisch zu niedrigeren Preisen abzusetzen, als
sie die Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommis-
sion vom 18. November 1976 über Durchführungsbe-
stimmungen für den Absatz von gefrorenem Rind-
fleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung ge-
stellt wurde⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2310/77⁽⁴⁾, die Verordnung (EWG) Nr.
560/77 der Kommission vom 17. März 1977 zur Fest-
setzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes
Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur
Verfügung gestellt wurde⁽⁵⁾, geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 809/77⁽⁶⁾, und die Verordnung
Nr. 2633/77 der Kommission vom 29. November
1977 zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimm-
tes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Inter-
ventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, und zur Ände-
rung der Verordnungen (EWG) Nr. 2875/76 und
(EWG) Nr. 35/77⁽⁷⁾, vorsehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Nach den Finanzbestimmungen, die die Beziehungen
zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten regeln,
sind letztere für alle Mengen- und Qualitätsverluste
haftbar. Mit Rücksicht auf die hier vorliegende Aus-
nahmesituation ist vorzusehen, daß der Unterschied
zwischen den in den obengenannten Verordnungen
festgesetzten Preisen und den von der italienischen
Interventionsstelle tatsächlich vereinnahmten Preisen
von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle wird ermäch-
tigt, rund 80 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne
Knochen aus der ihr von der dänischen Interventions-
stelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlas-
senen Fleischsendung freihändig zu Preisen zu verkauf-
en, die unter den in den Verordnungen (EWG) Nr.
2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77
angegebenen Preisen liegen.

(2) Die italienische Interventionsstelle schreibt dem
in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2305/70 genannten Konto den Betrag gut, der sich
aus der Vervielfältigung der in den Verordnungen
(EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG)
Nr. 2633/77 vorgesehenen Preise mit der gemäß Ab-
satz 1 tatsächlich verkauften Menge ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1978 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 19. 11. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 269 vom 21. 10. 1977, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1977, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 98 vom 22. 4. 1977, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/78 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1978
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 der Kommission vom 31. Januar 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 374/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978, S. 9.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 27. Februar 1978

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	19,164
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Februar 1978	19,164
— für den Monat März 1978	19,091
— für den Monat April 1978	19,351
— für den Monat Mai 1978	19,351
— für den Monat Juni 1978	19,351
— für den Monat Juli 1978	19,351

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	7,29012	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,781732	£Stg.
1 RE =	0,781732	Ir£
1 RE =	1 292,81	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 389/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	24,72
	B. Rohzucker	20,63 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses
auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

(78/174/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert ein Vorgehen der Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung der Verkehrsverbindungen in der Gemeinschaft.

Dieses Vorgehen muß sich auf Informationen über Planungen und Programme zur Entwicklung der Verkehrswege sowie über Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung stützen. Es muß einer Reihe von Faktoren Rechnung tragen, die eine Beurteilung des Verkehrswegebedarfs ermöglichen.

Es ist sachdienlich, die Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung einem Beratungsverfahren zu unterziehen.

Es ist zweckmäßig, die Begriffe der Verkehrswegeplanungen und Verkehrswegeprogramme sowie den Begriff der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung zu präzisieren.

Es ist von Bedeutung, einen Organisationsrahmen zu schaffen, der die Wirksamkeit, den Zusammenhalt und die Kontinuität des Vorgehens gewährleistet.

Es erscheint angebracht, in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die einzelnen Aspekte dieses Vorgehens zu erstellen und Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu entwickeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung ist zu verstehen

1. unter Planung und Programm zur Entwicklung der Verkehrswege : jeder größere Gesamtrahmen zur termingebundenen Realisierung von Verkehrswegen, der den Regierungen der Mitgliedstaaten als Aktionsrichtlinie dient ;
2. unter Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung : jedes größere Vorhaben
 - zum Bau neuer Verkehrswege oder
 - zur Beseitigung eines Engpasses oder
 - zur beträchtlichen Kapazitätserhöhung bestehender Verkehrswege,

das unter folgende Klassifikation fällt, wenn es sich handelt um

- a) Vorhaben, die grenzüberschreitende Verkehrswege betreffen,
- b) Vorhaben eines Mitgliedstaats, die einen bedeutenden Einfluß auf den Verkehr zwischen Mitgliedstaaten oder mit Drittländern haben,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 1. 8. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 5. 3. 1977, S. 83.

- c) Vorhaben, die sich auf eine gemeinschaftliche Politik auswirken, insbesondere auf die Regionalpolitik,
- d) Vorhaben zur Anwendung neuer Verkehrstechniken, die zum Einsatz auf Langstreckenverbindungen im Intercity-Bereich geeignet sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorhaben, die von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, vor Durchführungsbeginn mit sowie die Planungen und Programme, die sie zum Ausbau der Verkehrswege entwickelt haben.

(2) Die Mitteilung kann sowohl die Vorhaben betreffen, deren Durchführung von den zuständigen Behörden grundsätzlich beschlossen worden ist, als auch wenn die Mitgliedstaaten dies für zweckmäßig halten, vorläufige Vorhaben, zu denen bisher in bezug auf ihre Verwirklichung nur Absichtserklärungen abgegeben worden sind.

(3) Über ein Vorhaben, das in einem frühen Vorbereitungsstadium mitgeteilt wurde, sind im Laufe seiner Entwicklung weitere Mitteilungen zu machen.

Artikel 3

Die Kommission führt, wenn sie es für zweckmäßig hält oder wenn ein Mitgliedstaat es beantragt, im Rahmen von Artikel 5 Nummer 1 eine Beratung mit den Mitgliedstaaten über das oder die ihr gemäß Artikel 2 mitgeteilten Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung durch. Sie teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Beratung mit.

Artikel 4

Bei der Kommission wird ein Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.

Die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses und die Vorbereitung seiner Arbeit werden von der Kommission wahrgenommen.

Auf Wunsch eines Mitgliedstaats werden die übermittelten Informationen, die Beratungen des Ausschusses und deren Ergebnisse vertraulich behandelt.

Artikel 5

Im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung des Verkehrswegenetzes von gemeinschaftlicher Bedeutung hat der Ausschuß folgende Aufgaben :

1. Er stellt den Rahmen für die in Artikel 3 genannte Beratung über das oder die Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung dar.
2. Auf Veranlassung der Kommission unternimmt er folgende Arbeiten, wobei er Stellungnahmen anderer Gemeinschaftsgremien im Zusammenhang mit seinen Aufgaben Rechnung trägt :
 - a) Informationsaustausch über die Mitteilungen der in Artikel 2 genannten Planungen und Programme ;
 - b) Prüfung aller Fragen betreffend die Entwicklung des Verkehrswegenetzes von gemeinschaftlicher Bedeutung.
3. Er wird zu dem in Artikel 6 genannten Bericht konsultiert.

Artikel 6

Die Kommission legt vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 3 mindestens alle drei Jahre dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die gemäß dieser Entscheidung erhaltenen Informationen sowie über die Tätigkeit des Ausschusses vor. Der Bericht enthält gegebenenfalls Bemerkungen zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten über den Verkehrswegebedarf der Gemeinschaft.

Artikel 7

Die Entscheidung 66/161/EWG des Rates vom 28. Februar 1966 zur Einführung eines Beratungsverfahrens auf dem Gebiet der Verkehrswegeinvestitionen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Per HÆKKERUP

⁽¹⁾ ABl. Nr. 42 vom 8. 3. 1966, S. 583/66.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Änderung der ersten Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(78/175/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, für die Grenzgebiete im Sinne der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/158/EWG (4), eine flexible Abgrenzung nach Maßgabe des verwaltungsmäßigen Aufbaus, der geographischen Besonderheiten oder der wirtschaftlichen Struktur der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Zwecks Aufhebung der starren Abgrenzung dieser Gebiete ist es angebracht, die dort durchgeführten Beförderungen für längere Beförderungstrecken als bisher zu liberalisieren.

Bestimmte andere Beförderungen können von jeglicher Kontingentierung befreit werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Anhang I der ersten Richtlinie vom 23. Juli 1962 wird wie folgt geändert :

a) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„1. Die Beförderung in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von je 25 Kilometern in der Luftlinie beiderseits der Grenze, wenn die Gesamtentfernung der Beförderung nicht mehr als 100 Kilometer in der Luftlinie beträgt.

Dieses Gebiet kann von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres verwaltungsmäßigen Aufbaus, der geographischen Besonderheiten oder der wirtschaftlichen Struktur ihres Hoheitsgebiets ausgedehnt werden.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung :

„5. Die Beförderung beschädigter oder reparaturbedürftiger Fahrzeuge.“

(2) Anhang II der ersten Richtlinie vom 23. Juli 1962 wird wie folgt geändert :

a) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„1. Die Beförderung aus einem Mitgliedstaat in eine Grenzzone eines angrenzenden Mitgliedstaats und umgekehrt, wobei die Grenzzone sich nach Anhang I Nummer 1 bestimmt.“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung :

„6. Die Beförderung von Ersatzteilen für Hochseeschiffe und Flugzeuge.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um dieser Richtlinie so bald wie möglich, spätestens aber zum 1. Juli 1978 nachzukommen, und unterrichten die Kommission davon vor dem 1. Mai 1978.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP

(1) ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 50.

(2) ABl. Nr. C 281 vom 22. 11. 1976, S. 2.

(3) ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.

(4) ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 30.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Februar 1978

über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion

(78/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abfälle aus der Titandioxid-Produktion sind eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen sowie für die Umwelt. Deshalb muß die durch diese Abfälle verursachte Verschmutzung verhütet und mit dem Ziel ihrer Ausschaltung schrittweise verringert werden.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften von 1973 (3) und 1977 (4) für den Umweltschutz ist festgehalten, daß eine Gemeinschaftsaktion gegen die Abfälle aus der Titandioxid-Produktion eingeleitet werden muß.

Unterschiede in den Bestimmungen über die Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Deshalb ist für dieses Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, daß die Gemeinschaft in Verbindung mit dieser Rechtsangleichung tätig wird, um durch eine umfassendere Regelung eines ihrer Ziele im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen festzulegen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Die Richtlinie 75/442/EWG (5) gilt für die Abfallbeseitigung im allgemeinen. Für Abfälle aus der

Titandioxid-Produktion muß eine Sonderregelung getroffen werden, die Gewähr für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Schädwirkungen durch unkontrolliertes Beseitigen und unkontrollierte Ablagerung dieser Abfälle bietet.

Um dies zu erreichen, ist ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung der Einleitung, des Versenkens, der Lagerung, der Ablagerung oder der Einbringung von Abfällen notwendig, die nur mit spezifischen Auflagen erteilt werden darf.

Die Einleitung, das Versenken, die Lagerung, die Ablagerung und die Einbringung von Abfällen müssen einerseits mit einer Kontrolle der Abfälle und andererseits mit der Kontrolle und Überwachung der betroffenen Umwelt verbunden werden.

Die Mitgliedstaaten müssen für die bestehenden Industrieanlagen zum 1. Juli 1980 Programme zur schrittweisen Verringerung der durch diese Abfallstoffe verursachten Verschmutzung mit dem Ziel ihrer Ausschaltung aufstellen. In diesen Programmen sind die spätestens bis zum 1. Juli 1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Verringerung der Verschmutzung festzulegen und die für jede Industrieanlage zu treffenden Maßnahmen anzugeben.

Für neue Industrieanlagen müssen die Mitgliedstaaten eine vorherige Genehmigung erteilen. Dieser Genehmigung muß eine Untersuchung über die Auswirkungen auf die Umwelt vorausgehen, und sie darf nur für Unternehmen erteilt werden, die sich verpflichten, nur die auf dem Markt verfügbaren Materialien, Verfahren und Technologien zu verwenden, die am wenigsten umweltschädlich sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie zieht darauf ab, die durch Abfälle aus der Titandioxid-Produktion verursachte Verschmutzung zu verhüten und mit dem Ziel ihrer Ausschaltung schrittweise zu verringern.

(1) ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1976, S. 16.

(2) ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976, S. 18.

(3) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

(4) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten :

a) Verschmutzung :

die vom Menschen mittelbar oder unmittelbar vorgenommene Einleitung aller Rückstände aus der Titandioxid-Produktion in die Umwelt, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder sonstige rechtmäßige Arten der Nutzung der betroffenen Umwelt behindert werden ;

b) Abfall :

- alle Rückstände aus der Titandioxid-Produktion, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat ;
- alle Rückstände aus einer Behandlung einer der im ersten Gedankenstrich genannten Rückstände ;

c) Beseitigung :

- das Einsammeln, Sortieren, Befördern und Behandeln von Abfällen und deren Lagerung und Ablagerung auf dem Boden oder im Boden sowie deren Einbringung in den Boden ;
- die Einleitung in Oberflächengewässer, unterirdische Gewässer und das Meer sowie das Versenken im Meer ;
- die erforderlichen Umwandlungsvorgänge zur Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Verwertung ;

d) bestehende Industrieanlagen :

Industrieanlagen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits errichtet sind ;

e) neue Industrieanlagen :

Industrieanlagen, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie in der Aufbauphase befinden oder die nach diesem Zeitpunkt errichtet werden. Neuen Industrieanlagen werden die Erweiterungen bestehender Industrieanlagen gleichgestellt, die an diesem Platz zu einer Steigerung der Kapazität der Titandioxid-Produktion der betreffenden Anlage um mindestens 15 000 t/Jahr führen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne

- Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden,
- die Umgebung und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einschränkung der Abfallbildung, die Verwertung

und Umwandlung der Abfälle, die Gewinnung von Rohstoffen sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung der Abfälle zu fördern.

Artikel 4

(1) Die Einleitung, das Versenken, die Lagerung, die Ablagerung und die Einbringung der Abfälle sind ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Abfälle erzeugt werden, untersagt. Eine vorherige Genehmigung ist auch von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu erteilen,

- auf dessen Gebiet die Abfälle eingeleitet, gelagert, abgelagert oder eingebracht werden ;
- von dessen Gebiet aus sie eingeleitet oder versenkt werden.

(2) Die Genehmigung kann nur für eine begrenzte Dauer gewährt werden. Sie kann erneuert werden.

Artikel 5

Im Falle der Einleitung oder des Versenkens kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 und auf der Grundlage der nach Anhang I gelieferten Angaben die in Artikel 4 genannte Genehmigung unter der Voraussetzung erteilen,

- a) daß die Abfälle nicht durch geeignetere Mittel beseitigt werden können,
- b) daß eine aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorgenommene Beurteilung weder sofort noch später nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer erwarten läßt,
- c) daß sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Schifffahrt, die Fischerei, die Erholung, die Rohstoffgewinnung, die Entsalzung, die Fisch- und Muschelzucht, die Gebiete von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Gewässer ergeben.

Artikel 6

Im Falle der Lagerung, Ablagerung oder Einbringung kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 und auf der Grundlage der nach Anhang I gelieferten Angaben die in Artikel 4 genannte Genehmigung unter der Voraussetzung erteilen,

- a) daß die Abfälle nicht durch geeignetere Mittel beseitigt werden können ;
- b) daß eine aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorgenommene Beurteilung weder sofort noch später nachteilige Auswirkungen auf die unterirdischen Gewässer, den Boden oder die Atmosphäre erwarten läßt ;
- c) daß sich daraus für die Erholung, die Rohstoffgewinnung, die Pflanzen, die Tiere, die Gebiete von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Umwelt keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Artikel 7

- (1) Unabhängig von der Art und dem Grad der Behandlung der betreffenden Abfälle erfolgen deren Einleitung, Versenken, Lagerung, Ablagerung und Einbringung in Verbindung mit Maßnahmen der Kontrolle der Abfälle sowie der betroffenen Umwelt, und zwar unter den in Anhang II erwähnten physikalischen, chemischen, biologischen und ökologischen Aspekten.
- (2) Die Kontrollmaßnahmen sind in regelmäßigen Abständen von einer oder mehreren Stellen vorzunehmen, die von dem Mitgliedstaat bestimmt werden, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Artikel 4 erteilt hat. Im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmutzung zwischen Mitgliedstaaten wird die Stelle von den betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam benannt.
- (3) Die Kommission unterbreitet dem Rat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Vorschlag über die Einzelheiten der Überwachung und der Kontrolle der betroffenen Umwelt. Der Rat befindet innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* über diesen Vorschlag.

Artikel 8

- (1) Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats trifft in den nachstehenden Fällen alle erforderlichen Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen, und verlangt gegebenenfalls, daß die Einleitung, das Versenken, die Lagerung, die Ablagerung oder die Einbringung ausgesetzt werden,
- wenn die in Anhang II Abschnitt A Nummer 1 vorgesehene Kontrolle ergibt, daß die Voraussetzungen für die vorherige Genehmigung gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 nicht erfüllt sind, oder
 - wenn die in Anhang II Abschnitt A Nummer 2 genannten Untersuchungen über die akute Giftigkeit ergeben, daß die dort angegebenen Höchstwerte überschritten worden sind, oder
 - wenn die in Anhang II Abschnitt B vorgesehene Kontrolle ergibt, daß die betroffene Umwelt der in Frage stehenden Zone erheblich geschädigt ist, oder
 - wenn sich aus der Einleitung oder dem Versenken nachteilige Auswirkungen für die Schifffahrt, die Fischerei, die Erholung, die Rohstoffgewinnung, die Entsalzung, die Fisch- oder Muschelzucht, die Gebiete von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Gewässer ergeben, oder
 - wenn sich aus der Lagerung, Ablagerung oder Einbringung nachteilige Auswirkungen für die Erholung, die Rohstoffgewinnung, die Pflanzen, die Tiere, die Gebiete von besonderer wissenschaftli-

cher Bedeutung und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Umwelt ergeben.

- (2) Sind mehrere Mitgliedstaaten betroffen, so stimmen diese die Maßnahmen untereinander ab.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen Programme, um die durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen verursachte Verschmutzung mit dem Ziel ihrer Ausschaltung schrittweise zu verringern.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Programme werden allgemeine Ziele für eine Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfälle aufgestellt, die spätestens am 1. Juli 1987 erreicht sein müssen. Ferner werden in den Programmen Zwischenziele festgelegt. Die Programme enthalten außerdem Angaben über die betreffenden Umweltverhältnisse, über die Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung sowie über die Methoden der Behandlung der bei den Herstellungsverfahren unmittelbar anfallenden Abfälle.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Programme werden der Kommission spätestens am 1. Juli 1980 zugeleitet, damit diese dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang aller einzelstaatlichen Programme geeignete Vorschläge für deren Harmonisierung bezüglich der Verringerung der Verschmutzung mit dem Ziel ihrer Ausschaltung sowie für die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Titandioxid-Produktion machen kann. Der Rat befindet innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* über diese Vorschläge.
- (4) Die Mitgliedstaaten beginnen spätestens am 1. Januar 1982 mit der Durchführung eines Programms.

Artikel 10

- (1) Die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Programme müssen alle bestehenden Industrieanlagen erfassen und Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen für jede dieser Anlagen zu treffen sind.
- (2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß angesichts besonderer Umstände für eine bestimmte Anlage keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den Auflagen dieser Richtlinie nachzukommen, so legt er der Kommission binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den Nachweis für seine Auffassung vor.
- (3) Nach einer unabhängigen Überprüfung dieses Nachweises kann sich die Kommission mit der Auffassung des Mitgliedstaats einverstanden erklären, daß zusätzliche Maßnahmen in bezug auf die betreffende Anlage nicht ergriffen werden müssen. Die Kommission muß ihre mit Gründen versehene Zustimmung innerhalb von sechs Monaten erteilen.

(4) Teilt die Kommission nicht die Auffassung des Mitgliedstaats, so sind zusätzliche Maßnahmen in bezug auf die betreffende Anlage in das Programm dieses Mitgliedstaats aufzunehmen.

(5) Erteilt die Kommission ihre Zustimmung, so ist diese in regelmäßigen Zeitabständen anhand der Ergebnisse der Überwachung, die gemäß der Richtlinie durchgeführt worden ist, sowie unter Berücksichtigung aller erheblichen Veränderungen des Produktionsprozesses oder der Ziele des Umweltschutzes zu überprüfen.

Artikel 11

Für die neuen Industrieanlagen sind bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Errichtung dieser Anlagen geplant ist, Anträge auf vorherige Genehmigung zu stellen. Diesen Genehmigungen müssen Untersuchungen über die Auswirkungen auf die Umwelt vorangehen. Sie dürfen nur denjenigen Unternehmen erteilt werden, die sich verpflichten, nur die auf dem Markt verfügbaren Materialien, Verfahren und Technologien zu verwenden, die am wenigsten umweltschädlich sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften erlassen.

Artikel 13

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Auskünfte über

- die gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 erteilten Genehmigungen;
- die Ergebnisse der nach Artikel 7 durchgeführten Kontrolle der betroffenen Umwelt;
- die nach Artikel 8 getroffenen Maßnahmen.

Sie übermitteln der Kommission außerdem allgemeine, die Materialien, Verfahren und Technologien betreffende Auskünfte, die sie im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 11 erlangt haben.

(2) Die bei Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zum Zweck der Anwendung dieser Richtlinie verwertet werden.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von allgemeinen Informationen oder Studien, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Verhütung und die schrittweise Verringerung der Verschmutzung, die durch Abfälle aus der Titandioxid-Produktion verursacht wird; sie leiten diesen Bericht der Kommission zu, die ihn den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Die Kommission erstattet alle drei Jahre dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Per HÆKKERUP

*ANHANG I***AUSKÜNFTEN IM HINBLICK AUF DIE ERTEILUNG DER VORHERIGEN GENEHMIGUNG NACH DEN ARTIKELN 4, 5 UND 6****A. Eigenschaften und Zusammensetzung des Stoffes**

1. Gesamtmenge und durchschnittliche Zusammensetzung des Stoffes (z.B. pro Jahr),
2. Form (z.B. fest, schlammförmig, flüssig oder gasförmig),
3. Eigenschaften: physikalische (z.B. Löslichkeit und Dichte), chemische und biochemische (z.B. Sauerstoffbedarf) und biologische,
4. Giftigkeit,
5. Beständigkeit: physikalische, chemische und biologische,
6. Anreicherung und biologische Umwandlung in biologischen Stoffen oder Sedimenten,
7. Anfälligkeit für physikalische, chemische und biochemische Veränderungen und Wechselwirkung zwischen dem Stoff und anderen organischen und anorganischen Stoffen in der betroffenen Umwelt,
8. Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen oder sonstigen Veränderungen, welche die Absatzfähigkeit der lebenden Schätze (Fische, Weichtiere, Schalentiere usw.) verringern.

B. Eigenschaften des Versenkungs- oder Einleitungsorts und Arten der Beseitigung

1. Lage (z.B. Koordination des Versenkungs- oder Einleitungsgebiets, Wassertiefe und Entfernung von der Küste), Lage im Verhältnis zu anderen Gebieten (z.B. Erholungsgebieten, Laich-, Aufzucht- und Fischereigeieten sowie nutzbaren lebenden Schätzen),
2. Beseitigungsrate (z.B. Menge je Tag, Woche, Monat),
3. gegebenenfalls Art der Verpackung und des Behälters,
4. Anfangsverdünnung, die durch die geplante Art des Freisetzens erreicht wird, insbesondere die Geschwindigkeit des Schiffes,
5. Ausbreitungseigenschaften (z.B. Wirkung von Strömungen, Gezeiten und Wind auf die waagerechte Fortbewegung und das senkrechte Mischen),
6. Wassereigenschaften (z.B. Temperatur, pH-Wert, Salzgehalt, Schichtung, Sauerstoffanzeigen für Verschmutzung — insbesondere gelöster Sauerstoff (GS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) —, in organischer und anorganischer Form vorhandener Stickstoff einschließlich Ammoniak, schwebende Teilchen, sonstige Nährstoffe und Produktivität),
7. Eigenschaften des Bodens (z.B. Topographie, geochemische und geologische Eigenschaften und biologische Produktivität),
8. Vorhandensein und Wirkung früher versenkter oder eingeleiteter Stoffe in dem betreffenden Gebiet (z.B. Feststellung der Anwesenheit von Schwermetallen und eines Gehalts an organischem Kohlenstoff).

C. Eigenschaften des Orts der Ablagerung, der Lagerung oder der Einbringung und Arten der Beseitigung

1. Geographische Lage,
2. Merkmale der angrenzenden Gebiete,
3. gegebenenfalls Art der Verpackung und des Behälters,
4. Merkmale der Arten der Ablagerung, der Lagerung oder der Einbringung, einschließlich der Beurteilung der Vorsorgemaßnahmen, die zur Verhütung der Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung getroffen worden sind.

*ANHANG II***ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER BESEITIGUNG****A. Kontrolle der Abfälle**

Die Beseitigung erfolgt in Verbindung mit nachstehenden Maßnahmen :

1. Kontrolle der Menge, der Zusammensetzung und der Giftigkeit der Abfälle, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die vorherige Genehmigung nach Artikel 4, 5 und 6 erfüllt sind ;
2. Untersuchungen über die akute Giftigkeit bei bestimmten Arten von Weichtieren, Schalentieren, Fischen und Plankton und vorzugsweise bei Arten, die in den Einleitungsgebieten normalerweise vorkommen. Außerdem werden Untersuchungen an Exemplaren der Art Salinenkrebs (*Artemia salina*) durchgeführt.

Diese Untersuchungen dürfen innerhalb von 36 Stunden und bei einer Verdünnung der Abfallstoffe von 1/5 000

- bei ausgewachsenen Exemplaren der untersuchten Arten keine höhere Mortalität als 20 % und
- bei Larven keine höhere Mortalität als bei einer Kontrollgruppe ergeben.

B. Kontrolle und Überwachung der betroffenen Umwelt

- I. Im Falle der Einleitung in Binnengewässer oder in das Meer oder im Falle des Versenkens bezieht sich die Kontrolle auf die drei folgenden Bereiche : Wassersäule, Organismen und Sedimente. Eine in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführte Kontrolle in dem durch die Einleitungen betroffenen Gebiet gestattet es, die Entwicklung der betroffenen Umwelt zu verfolgen.

Die Kontrolle bezieht sich insbesondere auf folgendes :

1. den pH-Wert,
2. den gelösten Sauerstoff,
3. den Trübheitsgrad,
4. das hydrierte Eisenoxid und das Eisenhydroxid in schwebendem Zustand,
5. die toxischen Metalle im Wasser, in schwebenden Feststoffen, in den Sedimenten und, akkumuliert, in ausgewählten benthonischen und pelagischen Organismen,
6. die Vielfalt sowie den relativen und absoluten Bestand der Tier- und Pflanzenwelt.

- II. Im Falle der Lagerung, der Ablagerung oder der Einbringung schließt die Kontrolle insbesondere folgendes ein :

1. Untersuchungen, um festzustellen, ob sich keine nachteiligen Folgen für Oberflächengewässer oder unterirdische Gewässer ergeben haben. Diese Untersuchungen müssen sich unter anderem auf folgendes beziehen :
 - den Säuregehalt,
 - den Eisengehalt (gelöst und schwebend),
 - den Kalziumgehalt,
 - gegebenenfalls die Konzentration von toxischen Metallen (gelöst und schwebend) ;
2. gegebenenfalls Untersuchungen zur Feststellung des unter Umständen an der Struktur des Untergrunds entstandenen Schadens ;
3. allgemeine ökologische Beurteilung des Gebiets in der Nähe des Ortes der Ablagerung, der Lagerung oder der Einbringung.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln

(78/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

In seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie⁽³⁾ hat der Rat hervorgehoben, daß alle verfügbaren Mittel einschließlich konzertierter Aktionen in geeigneter Weise einzusetzen sind und daß die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere europäischen, in allen Fällen zu ermöglichen ist, in denen sich dies als zweckmäßig erweist.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 betreffend insbesondere die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie⁽⁴⁾ den Gemeinschaftsorganen die Aufgabe übertragen, mit Unterstützung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) die Politik der einzelnen Staaten im Bereich der Wissenschaft und Technologie schrittweise zu koordinieren.

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) hat die schwedische Delegation ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie vorgeschlagen; die Bedeutung dieses Programms für die Gemeinschaft ist vom Rat bereits mit Beschluß vom 16. Juni 1975 anerkannt worden.

Eine konzertierte gemeinschaftliche Forschungsaktion auf dem Gebiet der industriellen Lebensmitteltechno-

logie wäre geeignet, wirksam zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele und namentlich zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der einzelstaatlichen Ressourcen beizutragen.

Die Mitgliedstaaten haben die Absicht, nach den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang I beschriebenen Forschungen durchzuführen; sie sind damit einverstanden, daß diese Arbeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Die Durchführung der in Anhang I beschriebenen Forschungsarbeiten erfordert in den an den Arbeiten beteiligten Mitgliedstaaten Aufwendungen in einer Größenordnung von 7,5 Mill. Europäischen Rechnungseinheiten.

Die Gemeinschaft ist zuständig, in den unter diesen Beschluß fallenden Bereichen Übereinkünfte mit Drittstaaten zu schließen. Es kann sich als notwendig erweisen, die durch diesen Beschluß geschaffene Koordinierung auf Forschungsvorhaben auszudehnen, die in den Teilnehmerstaaten des COST durchgeführt werden. Es sind die Einzelheiten des Verfahrens für einen schnellen Abschluß dieser Übereinkünfte festzulegen und nach Annahme dieses Beschlusses unverzüglich Verhandlungen mit den Drittstaaten aufzunehmen.

Der Vertrag sieht dafür keine besonderen Befugnisse vor.

Der AWTF hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt für die Dauer von drei Jahren eine konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln durch, im folgenden „Aktion“ genannt.

Die Aktion besteht in der Koordinierung der in Anhang I festgelegten Forschungsarbeiten, die Bestandteil der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 52.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

Artikel 2

Die Kommission ist für die Koordinierung verantwortlich.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für die Koordinierung beträgt höchstens 250 000 Europäische Rechnungseinheiten; die Europäische Rechnungseinheit wird von der jeweils geltenden Haushaltsordnung definiert.

Artikel 4

Um die Durchführung der Aktion zu erleichtern, wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt.

Die Kommission ernennt im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter. Er unterstützt insbesondere die Kommission bei ihrer Koordinierungsarbeit.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II festgelegt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Nach einem Verfahren, das die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß festlegt, tauschen die an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten regelmäßig alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der Aktion sind, aus und übermitteln der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Informationen.

Sie bemühen sich ferner, der Kommission Angaben über die Forschungsarbeiten zu liefern, die auf diesem Gebiet von ihnen nicht unterstehenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden.

Diese Angaben werden auf Wunsch des Mitgliedstaats, der sie übermittelt, als vertraulich betrachtet.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der ihr gelieferten Angaben jährliche Tätigkeitsberichte aus und leitet sie den Mitgliedstaaten zu.

(3) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht sechs Monate nach seiner Übermittlung an die Mitgliedstaaten, es sei denn, daß ein Mitgliedstaat Einspruch dagegen erhebt. In diesem Fall wird der Bericht auf Antrag nur an die Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung den Zugang zu den Ergebnissen der Forschungsarbeiten rechtfertigen, die Gegenstand der Aktion sind. Die Kommission kann Maßnahmen treffen, damit dieser Bericht vertraulich bleibt und Dritten nicht zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 228 des Vertrages mit anderen Staaten, die am COST beteiligt sind, Abkommen schließen, um die Koordinierung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, auf in diesen Staaten durchgeführte Forschungsarbeiten auszudehnen.

(2) Die Kommission ist ermächtigt, Abkommen nach Absatz 1 auszuhandeln.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Per HÆKKERUP

ANHANG I

FORSCHUNGSARBEITEN NACH ARTIKEL 1

Themen	Verteilung der Forschungsarbeit auf die Mitgliedstaaten						
	Deutschland	Belgien	Frankreich	Irland	Italien	Niederlande	Verinigtes Königreich
1. <i>Rheologie der flüssigen Lebensmittelerzeugnisse (Viskosität)</i>							
1.0. kein besonderes Erzeugnis	X	X	X				X
1.1. Milcherzeugnisse	X	X	X	X	X	X	
1.2. gezuckerte Erzeugnisse	X	X	X				
1.3. Getreideerzeugnisse	X	X	X		X	X	
1.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis				X	X	X	
2. <i>Sorption (Aktivität des Wassers)</i>							
2.0. kein besonderes Erzeugnis	X		X				
2.2. gezuckerte Erzeugnisse	X						
2.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis					X		
2.6. Fleischerzeugnisse	X	X	X				
3. <i>Thermische Eigenschaften</i>							
3.0. kein besonderes Erzeugnis	X	X				X	X
3.4. Erzeugnisse auf Fruchtbasis					X	X	
3.5. Erzeugnisse auf Gemüsebasis					X	X	
3.6. Fleischerzeugnisse	X	X	X		X		
3.7. Erzeugnisse auf Fischbasis							

*ANHANG II***MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES NACH ARTIKEL 4**

1. Der Ausschuß
 - 1.1. trägt zur optimalen Verwirklichung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt ;
 - 1.2. bewertet die Ergebnisse und zieht Schlußfolgerungen für ihre Anwendung ;
 - 1.3. sorgt für den Austausch der Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 ;
 - 1.4. verfolgt die Fortschritte der einzelstaatlichen Forschungsarbeit auf dem unter die Aktion fallenden Sektor, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beeinflussen können, laufend unterrichtet ;
 - 1.5. gibt dem Projektleiter Orientierungshinweise ;
 - 1.6. kann für jede der drei in Anhang I genannten physikalischen Eigenschaften einen Unterausschuß einsetzen, der für die ordnungsmäßige Durchführung des Programms sorgt.
 2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den Teilnehmermitgliedstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem CREST und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß.
 3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge Verantwortlichen, die von den Teilnehmermitgliedstaaten ernannt werden, und dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann sich für die Dauer der Aktion von bis zu zwei Sachverständigen pro Teilnehmermitgliedstaat begleiten lassen. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn dieses Mitglied stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet oder wenn die Regierung des Teilnehmermitgliedstaats, von dem es ernannt worden ist, seine Ersetzung verlangt. Sein Nachfolger wird für die noch verbleibende Amtszeit ernannt.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(78/178/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 1. Juni 1976 und 10. Juli 1976 über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. Juli 1976 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Zeit bis zum 9. Juli 1978,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuss durch den Rücktritt von Herrn Peeters, von dem der Rat am 31. Januar 1978 unterrichtet wurde, ein Sitz in der Gruppe der Erzeuger frei geworden ist,

nach Kenntnisnahme von den Kandidaturen, die die Fédération Charbonnière de Belgique am 31. Januar 1978 vorgelegt hat —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Pierre Urbain wird zum Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Peeters für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 9. Juli 1978.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(78/179/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 1. Juni 1976 und 10. Juli 1976 über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. Juli 1976 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Zeit bis zum 9. Juli 1978,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuss durch den Tod von Herrn Hamer, von dem der Rat am 30. November 1977 unterrichtet wurde, ein Sitz in der Gruppe „Verbraucher und Händler“ frei geworden ist,

nach Kenntnisnahme von der Kandidatur, die die britische Regierung am 9. Februar 1978 vorgelegt hat —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Gordon Kennedy wird zum Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Hamer für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 9. Juli 1978.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(78/180/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. September 1974 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 16. September 1978,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses infolge des Rücktritts von Frau Bennedses, der dem Rat am 3. Januar 1978 mitgeteilt wurde, frei geworden ist,

gestützt auf die von der dänischen Regierung am 2. Februar 1978 vorgelegte Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Frau Karen Gredal wird hiermit als Nachfolgerin von Frau Bennedsen für deren verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 16. September 1978, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1978

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(78/181/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. September 1974 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 16. September 1978,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses infolge des Rücktritts von Herrn Drs. de Vries Reilingh, der dem Rat am 15. Dezember 1977 mitgeteilt wurde, frei geworden ist,

gestützt auf die von der niederländischen Regierung am 2. Februar 1978 vorgelegte Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herrn Drs. T. Etty wird hiermit als Nachfolger von Herrn Drs. de Vries Reilingh für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 16. September 1978, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP